

Rückkauf eigener Aktien auf ordentlicher Handelslinie und zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG



SGS SA
Genf

Der Verwaltungsrat der SGS SA, place des Alpes 1, 1201 Genf («SGS») hat am 20. Januar 2015 beschlossen, ein zweiteiliges Aktienrückkaufprogramm im Wert von maximal CHF 750 Millionen durchzuführen. Davon sollen maximal CHF 500 Millionen über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG zwecks Kapitalherabsetzung zurückgekauft werden und maximal 250 Millionen für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm von SGS und/oder für die Sicherstellung der Wandelrechte von Wandelanleihen über die ordentliche Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG zurückgekauft werden. Das Rückkaufprogramm dauert bis längstens 30. Dezember 2016.

Die Durchführung des Aktienrückkaufprogramms hängt von den Marktbedingungen und strategischen Möglichkeiten für SGS ab. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen Generalversammlungen Kapitalherabsetzungen durch Vernichtung der jeweilig über die zweite Handelslinie zurückgekauften Namenaktien zu beantragen. Die nächste ordentliche Generalversammlung findet am 12. März 2015 statt.

Die Namenaktien von SGS sind gemäss Main Standard der SIX Swiss Exchange AG kotiert. Der Rückkauf eigener Aktien auf der ordentlichen Handelslinie erfolgt über SGS Investments Limited, Jersey, einer 100%igen Tochtergesellschaft von SGS. Der Rückkauf über die zweite Handelslinie erfolgt durch SGS SA.

Zur Illustration sei darauf hingewiesen, dass das Rückkaufvolumen von maximal CHF 750 Millionen, basierend auf dem Schlusskurs der Namenaktien von SGS vom 27. Januar 2015 maximal ca. 436'000 Namenaktien bzw. ca. 5.6% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von SGS entspricht.

Das Aktienrückkaufprogramm wurde von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote gestützt auf Ziff. 6.1 des Rundschreibens Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 freigestellt und bezieht sich für die Rückkäufe auf der ordentlichen Handelslinie und der zweiten Handelslinie auf insgesamt maximal 782'243 Namenaktien, entsprechend auf maximal 10% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von SGS (das heute im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 7'822'436.00 und ist eingeteilt in 7'822'436 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert).

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM AKTIENRÜCKKAUF AUF ORDENTLICHER HANDELSLINIE UND ZWEITER HANDELSLINIE

DAUER DES AKTIENRÜCKKAUFPROGRAMMS

Das Aktienrückkaufprogramm beginnt am 29. Januar 2015 und endet spätestens am 30. Dezember 2016.

SGS hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien zurückzukaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. SGS behält sich vor, das Aktienrückkaufprogramm vorzeitig zu beenden.

MAXIMALES RÜCKKAUFVOLUMEN PRO TAG

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 55b Abs. 1 lit. (c) BEHV ist auf der Webseite von SGS unter folgender Adresse ersichtlich: <http://www.sgs.com/en/Our-Company/Investor-Relations/Stock-and-Bond-Information/Share-Buy-Back.aspx>

Das maximale Rückkaufvolumen ist anwendbar für die Rückkäufe auf der ordentlichen Handelslinie und der zweiten Handelslinie.

VERÖFFENTLICHUNG DER RÜCKKAUFTRANSAKTIONEN

SGS wird laufend über die Transaktionen innerhalb und ausserhalb des Aktienrückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: <http://www.sgs.com/en/Our-Company/Investor-Relations/Stock-and-Bond-Information/Share-Buy-Back.aspx>

EIGENE AKTIEN

Anzahl Namenaktien	Kapital- und Stimmrechtsanteil
140'417	1.80 %

Im Zusammenhang mit ihren bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsplänen hält SGS zusätzlich Veräusserungspositionen (OTC Call Optionen) im Umfang von 167'566 Namenaktien.

AKTIONÄRE MIT MEHR ALS 3 % DER STIMMRECHTE

	Anzahl Namenaktien	Kapital- und Stimmrechtsanteil
Groupe Bruxelles Lambert handelnd durch Serena Sàrl, Luxembourg ⁽¹⁾	1'173'400	15.00 %
Aktionärsgruppe bestehend aus: August von Finck, München, Francine von Finck, München, Maria-Theresia von Finck, München, August François von Finck, Pfäffikon, Luitpold von Finck, Bäch, Maximilian von Finck, Bäch ⁽²⁾	1'170'232	14.96 %
The Bank of New York Mellon Corp., New York (indirekt) ⁽³⁾	267'779	3.42 %
BlackRock, Inc., New York (indirekt) ⁽⁴⁾	235'218	3.01 %

⁽¹⁾ Stand: 8. Oktober 2013.

⁽²⁾ Stand: 8. Januar 2010.

⁽³⁾ Stand: 3. Dezember 2014. Zusätzlich wurden 262 Erwerbspositionen (American depositary receipt) gehalten.

⁽⁴⁾ Stand: 15. Januar 2015. Zusätzlich wurden 1'368 Erwerbspositionen (Contract for difference) und 3'975 Verkaufspositionen (Contract for difference) gehalten.

SGS hat keine Kenntnis über die Absichten dieser Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms.

NICHT-ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN

SGS bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizität-Regeln der SIX Swiss Exchange AG darstellen und veröffentlicht werden müssen.

ANGABEN ZUM AKTIENRÜCKKAUF AUF ZWEITER HANDELSLINIE

HANDEL AUF ZWEITER LINIE AN DER SIX SWISS EXCHANGE AG

Für den Aktienrückkauf zwecks Kapitalherabsetzung wird für die Namenaktien von SGS eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG eingerichtet. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich SGS über die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben.

Der ordentliche Handel in Namenaktien von SGS unter der Valorenummer 249 745 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von SGS hat daher die Wahl, Namenaktien von SGS entweder im normalen Handel auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder diese SGS zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Handelslinie anzudienen.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Handelslinie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien von SGS und deren Nennwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).

RÜCKKAUFSPREIS

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien von SGS.

AUSZAHLUNG DES NETTOPREISES UND TITELLIEFERUNG

Der Handel auf der zweiten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert) sowie die Aktienlieferung findet deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

BÖRSENPFLICHT

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf einer separaten Handelslinie unzulässig.

STEUERN UND ABGABEN

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die auf der zweiten Handelslinie verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch die mit dem Rückkauf beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien auf zweiter Handelslinie zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

HINWEIS

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

BEAUFTRAGTE BANK

CREDIT SUISSE AG

Credit Suisse AG wird im Auftrag von SGS im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von SGS auf der ordentlichen und zweiten Handelslinie stellen.

SGS SA
Namenaktien von je CHF 1 Nennwert
Namenaktien von je CHF 1 Nennwert (Aktienrückkauf zweite Handelslinie)

Valorenummer
249 745
26 807 681

ISIN
CH 000 249745 8
CH 026 807681 4

Tickersymbol
SGSN
SGSNE